



TURNERBUND WIESBADEN J.P.

Präambel

Der TURNERBUND WIESBADEN J.P. ist im Jahr 1923 durch Zusammenschluss des 1864 gegründeten Vereins „Männerturnverein“ und der 1879 gegründeten „Turngesellschaft“ entstanden. Der Turngesellschaft wurden im Jahr 1888 die Rechte einer juristischen Person verliehen und dem TURNERBUND WIESBADEN J.P. im Jahr seiner Gründung übertragen. Dieses alte Nassauische Recht gibt dem TURNERBUND WIESBADEN J.P. auch heute noch sein Gepräge.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TURNERBUND WIESBADEN J. P.“. Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Rechte wurden dem TURNERBUND WIESBADEN J.P. durch Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 21. Juli 1923 - 9345 - Verfügung vom 30. Juli 1923 I 13 a – übertragen.

§ 2 Zweck

1. Der TURNERBUND WIESBADEN J.P. verfolgt den Zweck, der Jugend und seinen Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu geregelterm Turn-, Sport- und Spielbetrieb als Mittel der körperlichen Ertüchtigung zu geben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft grundsätzlich auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen bilden Vergütungen, insbesondere an Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der steuerfrei anerkannten Ehrenamtszuschale und Aufwandsentschädigungen. Hierüber entscheidet jeweils der Vorstand bis zur Höhe der steuerfrei anerkannten Ehrenamtszuschale, im Übrigen die Mitgliederversammlung.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen volles Stimm- und Wahlrecht.
 - b. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.
 - c. Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht. Sie werden durch den Vorstand ernannt.

§ 4 Anmeldung

1. Die Anmeldung muss schriftlich vorgenommen werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Entscheidung delegieren kann.
2. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.



TURNERBUND WIESBADEN J.P.

§ 5 Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann. Der Vorstand kann die Entscheidung delegieren,
 - c. durch Austritt.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes soll erfolgen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 - a. Grober Verstoß gegen die im § 2 festgelegten Zwecke des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstandes, die im Interesse der Erhaltung der Vereinsdisziplin erforderlich sind.
 - b. Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c. Unehrenhaftes Verhalten.
 - d. Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung.Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen einen Ausschluss wegen der in Absatz 2 a-c genannten Gründe steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist schriftlich binnen einer Woche nach Zugehen des Ausschlussbeschlusses bei dem Vorstand einzureichen. In der Mitgliederversammlung kann der Betroffene seine Sache selbst vertreten. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die eingelegte Berufung erfolgt in Abwesenheit des Betroffenen. Eine Zurücknahme des von dem Vorstand ausgesprochenen Ausschlusses kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Der Austritt ist zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Er muss bis spätestens 6 Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich erklärt werden.

§ 6 Beiträge, Eintrittsgeld

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und das Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle weiteren Beiträge für besondere Angebote werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Über Ermäßigung des Beitrages oder Erlass des Eintrittsgeldes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Ehrenmitglieder und Jubilare, die dem Verein 50 Jahre als Mitglieder angehört haben, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand, Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Finanzvorstand
 - dem Medienvorstand
 - dem Sportvorstand
 - dem Jugendvorstand
 - und bis zu 5 weiteren mitwirkenden Vorständen.



TURNERBUND WIESBADEN J.P.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Sie müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die Aufgaben.
4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kreis des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden oder des Finanzvorstandes vertreten, die zusammen den geschäftsführenden Vorstand bilden. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes sind so vorzunehmen, dass in jedem Jahr ein Drittel der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet.
6. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird bei Ausführung dieser Geschäftstätigkeit durch einen vom Vorstand einzustellenden Geschäftsführer und bei Bedarf durch weitere Verwaltungskräfte unterstützt.
8. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte seiner gewählten Mitglieder erforderlich.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
10. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der Vorsitzenden und dem Verfasser zu unterzeichnen ist.
11. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 9 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die folgenden Angelegenheiten:

- a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b. die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c. die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
- d. die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- e. Satzungsänderungen,
- f. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- g. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Eintrittsgeldes,
- h. die Auflösung des Vereins.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der Vorsitzenden und dem Verfasser zu unterzeichnen ist.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar spätestens 6 Monate nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres, von dem Vorstand einzu-berufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat außerdem zu erfolgen, wenn dies durch die Geschäfte des Vereins erforderlich wird oder wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder beim Vorstand einen schriftlichen Antrag einbringen.
3. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Einberufung erfolgt auf der Webseite des Vereins und durch Aushang im Eingangsbereich der Peter-Schick-Hallen. Sie hat spätestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
5. Anträge von Mitgliedern an die Versammlung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.



TURNERBUND WIESBADEN J.P.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Antrag geheim stattfinden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Ordnungsamt – 320302).

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Landeshauptstadt Wiesbaden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht der Aufsicht des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden – Ordnungsamt – 320302.

Satzung gültig seit 29.08.2019